



Merkblatt – 1. Januar 2024

Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen an den Naturwerkstein-Abbau

Allgemeines

Für Treibstoffe, die nach den nachstehenden Voraussetzungen im Naturwerkstein-Abbau verbraucht werden, wird die Mineralölsteuer (Steuer) rückerstattet.

Als rückerstattungsberechtigter Naturwerkstein-Abbau gilt der möglichst schonende Abbau von grossen Blöcken aus dem gewachsenen Fels. Von der Rückerstattung ausgeschlossen ist der reine Kies- und Schotterabbau. In gemischten Betrieben (Schotter-/Kieswerke und Naturwerkstein-Abbau) wird die Rückerstattung für den Treibstoffanteil gewährt, der für den Naturwerkstein-Abbau verbraucht wird. Solche Betriebe können mit dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) ein Spezialverfahren vereinbaren.

Die Rückerstattung wird für folgende Arbeiten gewährt:

- a. Vorbereitungsarbeiten für den Naturwerkstein-Abbau, inklusive Rückbau und Renaturierung mit eigenem Material (Deponie von Fremdmaterial ist ausgeschlossen);
- b. Spalten und Sägen grosser Blöcke aus dem gewachsenen Fels;
- c. Transporte innerhalb eines Areals des Naturwerkstein-Abbaubetriebs. Verfügt ein Betrieb über mehr als ein Areal, so wird die Rückerstattung für Transporte innerhalb jedes Areals gewährt, jedoch nicht für Transporte zwischen den Arealen;
- d. Sägen der Blöcke zu Platten mit formwilden Rändern ohne weitere Oberflächenbearbeitung (Unmassplatten).

Für die Geltendmachung der Rückerstattung werden alle üblicherweise im Naturwerkstein-Abbau eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen berücksichtigt, insbesondere Raupenbagger, Schreitbagger, Trax, Pneulader, Hubstapler, Motorkräne, Schrämmaschinen, Seilsägen, Gattersägen, Steinspaltwerkzeuge, Kompressoren, Dumper, Lastwagen.

Für Additive, biogene Treibstoffe mit Steuererleichterung und für biogene Anteile an Treibstoffgemischen mit Steuererleichterung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung. Hingegen werden biogene Anteile von bis zu 7 % beim Dieselöl bzw. 5 % beim Benzin toleriert. Diese müssen nicht von der rückerstattungsberechtigten Menge abgezogen werden.

Begünstigte

Die Steuer wird den Betrieben des Naturwerkstein-Abbaus rückerstattet.

Aufzeichnungen

Die Menge der zum steuerbegünstigten Zweck verbrauchten Treibstoffe muss nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck sind für jedes Fahrzeug bzw. jede Maschine getrennte Aufzeichnungen (Verbrauchskontrollen) über die verbrauchte Treibstoffart und Treibstoffmenge zu führen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Stand des Kilometer- bzw. Betriebsstundenzählers am Anfang und am Ende der Rückerstattungsperiode;
- Arbeitsleistung aufgeteilt nach steuerbegünstigten und nicht steuerbegünstigten Zwecken in Kilometer bzw. Betriebsstunden;
- eine eindeutige, nicht veränderbare Identifikation des Fahrzeugs bzw. der Maschine (z. B. Fahrgestellnummer oder Seriennummer).

Am Ende jeder Gesuchsperiode sind die Verbrauchskontrollen abzuschliessen. Die monatlichen Totale jeder Verbrauchskontrolle sind in die Zusammenstellung über den Treibstoffverbrauch für Fahrzeuge und Maschinen im Naturwerkstein-Abbau (Form. 47.31) zu übertragen. Anstelle der Zusammenstellungen können auch eigene Listen beigelegt werden. Diese müssen mindestens die Angaben des vom BAZG publizierten Formulars enthalten.

Ist ein Fahrzeug oder eine Maschine werksmässig nicht mit einem Kilometer- oder Betriebsstundenzähler ausgerüstet und wäre das Ausrüsten mit einem Zähler unverhältnismässig, kann das BAZG auf die Angabe des Standes des Kilometer- oder Betriebsstundenzählers in der Verbrauchskontrolle verzichten. Ein entsprechendes Gesuch ist beim BAZG einzureichen (Adresse am Schluss des Merkblattes).

Kann der Nachweis der verbrauchten Treibstoffmengen nicht in der vorgeschriebenen Art erbracht werden, wird keine Rückerstattung gewährt.

Rückerstattungsgesuch

Die Begünstigten müssen das Rückerstattungsgesuch (Form. 47.15) zusammen mit den Zusammenstellungen (Form. 47.31) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres¹, in dem der Treibstoff verbraucht wurde, beim

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
MLA
3003 Bern

einreichen. Das Gesuch kann einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten umfassen. Bei verspätet eingereichten Gesuchen wird keine Steuerrückerstattung gewährt.

Die für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und dem BAZG auf Verlangen vorzulegen.

Rückerstattungssätze

Die Rückerstattungssätze berechnen sich aufgrund des Unterschiedes zwischen den normalen und den ermässigten Steuersätzen. Sie betragen für die gebräuchlichsten Treibstoffe:

| Treibstoffart (Mengeneinheit: 100 Liter bei 15° C) | Rückerstattungssatz in CHF |
|--|---------------------------------------|
| Benzin | 59.24 |
| Dieselöl | 60.05 |

Rückerstattungssätze für andere Treibstoffe auf Anfrage.

Berechnung und Auszahlung

Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der verbrauchten Treibstoffmenge und des für die verbrauchte Treibstoffart zutreffenden Rückerstattungssatzes berechnet.

Der Rückerstattungsbetrag wird abzüglich einer Gebühr (3 % des Rückerstattungsbetrags, mindestens 25 Fr. höchstens 500 Fr.) ausbezahlt. Beträge unter 100 Fr. je Gesuch werden nicht ausbezahlt.

Unternehmensprüfungen

Das BAZG ist berechtigt, beim Gesuchsteller unangemeldet Unternehmensprüfungen durchzuführen. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

¹ Für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die nicht nach Artikel 957 Absatz 1 des Obligationenrechts (SR 220) zur Führung einer Buchhaltung verpflichtet sind, gilt als Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

Rechtsgrundlagen

[Mineralölsteuergesetz \(MinöStG; SR 641.61\)](#)

[Mineralölsteuerverordnung \(MinöStV; SR 641.611\)](#)

[Verordnung über die Anpassung der Mineralölsteuersätze für Benzin und Dieselöl \(SR 641.613\)](#)

[Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer \(SR 641.612\)](#)

[Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit \(SR 631.035\)](#)

Auskünfte

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Mineralölsteuer, Lenkungsabgaben, Automobilsteuer (MLA),
3003 Bern (Telefon 058 462 65 47 oder E-Mail: mla@bazg.admin.ch).